Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 9 **Wriezen, den 01.09.2014** **14. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

• Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22. 07 2014 ..... S. 1/2

• Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Schönfeld Verfahrensnummer 5-002-C... S. 2/3

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 28.07.2014..... S. 3/4

• Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Werermittlung (Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz-Neuküstrinchen - Flurbereinigungsbehörde)..... S. 4

• Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 23.07.2014..... S. 4/5

• Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland: Abraten vom Baden im Binnenthaler See in Prötzel. .....S. 5

• Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin - Ankündigung einer beabsichtigten Teileinziehung der Gemeindestraße „Sternebecker Weg 1, 1A, 2, 3, 4, 5“: Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts der verkehrenden Fahrzeuge auf 7,5 t..... S. 5

INFORMATIONEN

• Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 5

• Sonstige Informationen und Werbung .....S. 6-8

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (Oktober 2014)

ist der 11.09.2014

Amts-ausschuss

Amt Barnim-Oderbruch

BEKANNTMACHUNG

Der Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

konstituierende öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 22.07.2014:

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö9
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Weitergeltung der Geschäftsordnung des Amtes Barnim-Oderbruch. Die Geschäftsordnung ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö10
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden zu wählen.

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö11
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beruft:
Frau Sylvia Borkert
Frau Jutta Lemke
Herrn Helge Suhr
in die Wahlkommission, die die Aufgaben der heutigen Sitzung wahrnimmt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch wählt Herrn Rudolf Schlothauer, wohnhaft in 15345 Prötzel Schulweg 7D, zum Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Barnim-Oderbruch.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö13
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch wählt Herrn Wolf-Dieter Hickstein, wohnhaft in 15345 Reichenow-Möglin Schäferei 30, zum 1. Stellv. des Amtsausschussvorsitzenden und gegebenenfalls Herrn Reiner Labitzke, wohnhaft in 16269 Bliesdorf, Hauptstraße 14, zum 2. Stellv. des Amtsausschussvorsitzenden.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö14
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt die Fortführung der Arbeitsgruppe für Belange der Freiwilligen Feuerwehren. Jede Gemeinde entsendet in sie ein Mitglied des Amtsauschusses. Weiterhin nehmen Mitglieder der Amtswehrführung und der Leiter des Ordnungsamtes teil. Die Arbeitsgruppe führt mindestens eine Sitzung pro Quartal durch. Über die Inhalte und Ergebnisse setzt der Leiter des Ordnungsamtes den Amtsausschuss in Kenntnis.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö15
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, dass Frau Heidemarie Kiehl als Stellvertreterin für Herrn Lothar Welle als Mitglied in den →

Seniorenbeirat des Landkreises Märkisch-Oderland berufen wird.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö16
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Mittelbereich Bad Freienwalde“ zur Entwicklung gemeinsamer Umsetzungspläne für Investitionen im Bereich der Daseinsvorsorge. Das externe Kooperationsmanagement und deren Aufgaben werden der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG für ein jährliches Honorar von 4.500,00 € übertragen. Der Amtsdirektor wird zur Unterzeichnung des anhängenden Vertrages ermächtigt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20140722/Ö16.1
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, die am 05.07.2014 zugunsten der Freiwilligen Feuerwehr Neutrebbin ergangene Spende in Höhe von 3.000 Euro anzunehmen. Die Spende ist dahingehend einzusetzen, dass sie für die Ortswehr Neutrebbin zur Verfügung steht und Zwecke außerhalb des Bereichs der Pflichtaufgaben betrifft.
Die Verwendung der Spende (Anschaffungen, Aktivitäten usw.) ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 17.06.2014
Der Amtsausschussvorsitzende und der Amtsdirektor haben am 17.06.2014 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07] getroffen:
Änderung eines Vertrages.
Die Eilentscheidung wurde vom Amtsausschuss am 22.07.2014 bestätigt.

Eilentscheidung vom 24.06.2014
Der Amtsausschussvorsitzende und der Amtsdirektor haben am 24.06.2014 folgende Eilentscheidung gemäß § 58 Satz 1 i.V.m. § 140 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07] getroffen:
Änderung eines Vertrages.
Die Eilentscheidung wurde vom Amtsausschuss am 22.07.2014 bestätigt.

Beschluss Nr: AA/20140722/N22
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Personalangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 12, davon anwesend: 12, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Schönfeld Verfahrensnummer 5-002-C

I. Vorzeitige Ausführungsanordnung
Im Bodenordnungsverfahren Schönfeld, Verf.-Nr.: 5-002-C, ordnet das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG an:

1. Mit dem 01. September 2014 tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 28.06.2004 und deren Änderung 01 vom 29.06.2007 in Verbindung mit den Überleitungs-bestimmungen geregelt worden.
   Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.
4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 die mit der vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Abfindungsflächen geändert wurden, wird hiermit angeordnet, dass mit dem 01. September 2014 die geänderten Abfindungsflächen anstelle der eingebrachten Grundstücke treten. Mit diesem Zeitpunkt gehen Eigentum, Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke auf die Empfänger über. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung an den so geänderten Abfindungsflächen wird in sinngemäßer Anwendung der Überleitungsbestimmungen vom 28.06.2004 und 29.06.2007 geregelt.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01. September 2014) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben nur hinsichtlich der widerspruchsgegenständlichen Abfindungsflurstücke, die Ordnungsnummern 123/01, 186/02, 232/03, 278/03, 279/01 und 574/00 betreffend, nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung bestehen. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter.
   Somit dürfen in der Nutzungsart dieser Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur

Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

III. Bekanntmachung

Die Anordnung der vorzeitigen Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 wird in der Flurbereinigungsgemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden entsprechend der jeweiligen Hauptsatzungen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor. Der Bodenordnungsplan ist weit überwiegend bestandskräftig. Lediglich einzelnen Widersprüchen konnte nicht abgeholfen werden. Einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 bis zur Entscheidung der Spruchstelle über die Widersprüche hätte erhebliche Nachteile für die weiteren Beteiligten zur Folge.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. hinsichtlich Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seinem Nachtrag 01 nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass an Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 01 vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die 6 verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Dadurch ist auch das Interesse der Widerspruchsführer gewahrt. Soweit diesen Widersprüchen nicht abgeholfen wurde, sind durch die obere Flurbereinigungsbehörde die Unterlagen zur Abgabe an die Spruchstelle aufbereitet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrags 01 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung notwendig und gerechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 29.07.2014

Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 28.07.2014:

Beschluss Nr: V Oder/20140728/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet die Vereinbarung zur Baudurchführung und Finanzierung des Vorhabens „Modernisierung und Instandsetzung“ – Spritzenhaus Altwustrow zwischen der Gemeinde Oderaue und der Hofgesellschaft Kulturhistorischer Verein Güstebieser Loose und Umgebung e.V.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

→

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20140728/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung und Instandsetzung des Spritzenhauses (Inv. Nr. 32/11+12) in Höhe von 10.000,00 €.
Die Ausgabe wird durch die Einnahme von Fördermitteln in Höhe von 5.000,00 € und die Einnahme von der Hofgesellschaft Kulturhistorischer Verein Güstebieser Loose und Umgebung e.V. in Höhe von 5.000,00 € abgesichert.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Eilentscheidung
Der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Bodo Schröder und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben am 12.06.2014 die Eilentscheidung über die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 26.05.2014 getroffen.
Wegen der Fristwahrung war dies mit einer Eilentscheidung notwendig.
Die Eilentscheidung wurde am 28.07.2014 durch die Gemeindevertretung der Gemeindevertretung Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20140728/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 3

Eilentscheidung
über eine Vergabe – Straßenbau
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oderaue, Herr Bodo Schröder, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Auftragsvergabe.
Die Eilentscheidung wurde am 28.07. 2014 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

LAND BRANDENBURG

Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz-Neuküstrinchen

Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Bodenordnungsverfahren Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Verfahrensnummer 3002 R, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 20.09.2012 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen vom 05.12.2013 bis zum 20.12.2013 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Bad Freienwalde und im Amt Barnim-Oderbruch aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden berücksichtigt und in die Wertermittlungskarten eingearbeitet.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, des Erläuterungsberichtes und der Wertermittlungskarten liegen in folgenden Stadt- und Amtsverwaltungen aus und können dort während der jeweiligen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadt Bad Freienwalde,
Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde
Amt Barnim-Oderbruch,
Freienwalder Str. 48 in 16269 Wriezen
Amt Falkenberg-Höhe,
Zentralsekretariat, Zimmer 210, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg
Amt Britz-Chorin-Oderberg,
Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz
Stadt Wriezen, Bauamt, Zimmer 17, Freienwalder Straße 50 in 16269 Wriezen

Die Auslagezeit beginnt je Stadt- bzw. Amtsverwaltung ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt- bzw. Amtsverwaltung und endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung.

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite **www.vlf-brandenburg.de** eingesehen werden (unter: Mitglieder und Verfahren → Neurüdnitz-Neuküstrinchen; Karten im Kartenviewer über Menü: Auswahl → Wertermittlung).

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Neurüdnitz-Neuküstrinchen, Verfahrensnummer 3002 R beim **Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde** schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neurüdnitz, den 23.07.2014

gez. Kurt Müller
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 23.07.2014:

Beschluss Nr: GV Prö/20140723/Ö7
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung beschließt, das vorhandene Inventar von „Boschis Wirtshaus“ (soweit es ohnehin nicht der Gemeinde gehört) vom gegenwärtigen Pächter zum Preis von 1.500 € abzukaufen. Diesbezüglich soll eine Verrechnung mit den vorhandenen Verbindlichkeiten erfolgen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt ferner, dass der Sportverein auf Grundlage des noch vorzulegenden konkretisierten Nutzungskonzeptes die Räumlichkeiten der ehemaligen Gaststätte „Boschis Wirtshaus“ übernimmt.
3. Bis zum November 2014 ist durch den SV Prötzel e. V. ein aussagekräftiges Nutzungskonzept vorzulegen. Die Gemeindevertretung bildet eine Begleitgruppe zur Erstellung des Nutzungskonzeptes.
4. Den Vereinen, die bisher die Räumlich-

keiten unentgeltlich nutzen, werden diese Räume weiterhin kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Den ortsansässigen Vereinen werden die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Abraten vom Baden im Blumenthaler See in Prötzel

Sehr geehrter Herr Suhr,
sehr geehrter Herr Pliquett,

bei der routinemäßigen Überwachung der Badestelle musste festgestellt werden, dass die Sichttiefe des Blumenthaler Sees (Blumenthal/ Prötzel) weniger als 0,50 Meter beträgt, wodurch u.U, Rettungsmaßnahmen erschwert werden bzw. unmöglich sein können.

Die schlechte Sichttiefe ist in erster Linie ein Problem der Verkehrssicherheit. Ich schlage Ihnen deshalb im Sinne des Unfallschutzes vor, die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Nach telefonischer Rücksprache am 7. August 2014 zeigten Sie sich damit einverstanden, dass in den kommenden Tagen seitens des Gesundheitsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland in unmittelbarer Nähe der Badestelle Hinweisschilder angebracht werden.

In der Anlage des Schreibens übersende ich Ihnen das an der Badestelle des Blumenthaler Sees angebrachte Informationsmaterial und einen Entwurf des betreffenden Hinweisschildes.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Mitarbeiter unter der o.g. Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

André Riffer
Leiter Fachdienst Hygiene und Umweltmedizin,
stellvertr. Amtsleiter

Reichenow-Möglin

Bekanntmachung der Gemeinde Reichenow-Möglin

Ankündigung einer beabsichtigten Teileinziehung der Gemeindestraße „Sternebecker Weg 1, 1A, 2, 3, 4, 5“ sowie der „Hauptstraße 14“:

Begrenzung des zulässigen Gesamtgewichts der verkehrenden Fahrzeuge auf 7,5 t

Gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl I, 09, Nr. 15, S 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) wird hiermit die Absicht der Gemeinde Reichenow-Möglin bekannt gegeben, die Gemeindestraße „Sternebecker Weg 1, 1A, 2, 3, 4, 5“ sowie der „Hauptstraße 14“ teileinzuziehen.

Lagebezeichnung:	Gemarkung 1235 Möglin, Flur 1, Flurstück 320 (Teilfläche)
Gesamtlänge, ca:	302,00 m
Klassifizierung:	Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG
Träger der Straßenbaulast:	Gemeinde Reichenow-Möglin
Eigentümer:	Gemeinde Reichenow-Möglin

Mit der Teileinziehung wird der Gemeingebrauch des Gemeindestraßenabschnittes „Sternebecker Weg“, beginnend an der Einmündung zur Landesstraße L 341 bis zur Einmündung zum „Reichenower Weg“ (öffentliche Verkehrsfläche) nachträglich auf bestimmte Nutzungsarten, -zwecke oder -kreise beschränkt, insbesondere erlischt der Gemeingebrauch für die Benutzungsart „Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t“. Im Übrigen bleibt die Eigenschaft als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt. Von der Teileinziehung nicht betroffen sind Fahrzeuge mit Sonderrechten gem. § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) wie Feuererwehr, Rettungsdienst, Ver- und Entsorger, Unterhaltungsfahrzeuge.

Die Teileinziehung wird begründet mit der Gefahr für Personen und Eigentum, die durch Schwerlasttransporte auf diesem Straßenabschnitt entstehen kann. Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls.

Gegen die Absicht der Teileinziehung besteht nach § 8 Abs. 3 BbgStrG die Möglichkeit, Einwendungen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Ankündigung schriftlich vorzulegen oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen zu geben.

Die vollständigen Unterlagen hierzu können in der Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Raum 117, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen (dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wriezen, den 25.07.14

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, dem 18. September 2014** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

noch haben wir Sommer, aber die Mitte des Jahres liegt bereits hinter uns. Was bereits schöne Tradition ist, wollen wir auch in diesem Jahr wieder weiterführen. Die Verleihung des Titels

„Bürger des Jahres 2013“

Jeder Bürger unseres Amtsbereiches, der sich ehrenamtlich engagiert, der sich für die Gemeinde einsetzt oder einfach für andere Menschen da ist, ohne eigennützig zu sein, kann Bürger des Jahres werden.

Hilfsbereitschaft und aufmerksames Handeln sollten für ihn oder sie keine Fremdwörter sein.

Halten Sie also Ausschau nach einer Person, die Ihrer Meinung nach würdig ist, diese Auszeichnung zu erhalten. Die Ehrung findet in gewohnter Weise anlässlich des Neujahrsempfanges zu Beginn des nächsten Jahres statt.

Ihre Vorschläge mit einer kurzen Begründung reichen Sie bitte **bis zum 1. Dezember 2014** an Ihren Bürgermeister oder Ihre Amtsverwaltung in Wriezen.

Ich freue mich auf Ihre Zusendungen und natürlich darüber, ehrenamtliches Engagement zu honorieren.

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Lesung im Kunersdorfer Musenhof

06. 09. 2014/ 16:00 Uhr

Lesung mit Regina Scheer aus ihrem neuen Buch „Machandel”, eine umfangreiche Prosaarbeit, die 2009 während des Stipendiums u. a. in Kunersdorf entstand.

Als Clara 1985 ihren Bruder Jan vor seiner Ausreise aus der DDR nach Machandel begleitet, findet sie in dem mecklenburgischen Dorf eine verwunschene Sommerkate. Schon ihr Vater, ein Kommunist und von den Nazis verfolgte Hans Langer, hatte in den letzten Kriegstagen in Machandel Zuflucht gefunden, bevor er im neuen Staat Minister wurde. Doch nun kehrt sein Sohn diesem Staat den Rücken, und Clara engagiert sich in Bürgerbewegungen. Was ist nur aus all den Träumen und Hoffnungen von damals geworden?
Regina Scheer spannt in Machandel den Bogen von den 30er Jahren über den Zweiten Weltkrieg bis zum Fall der Mauer und in die Genegenwart. Sie erzähl aus der Perspektive von Clara, ihrem Vater Hans, dem jungen Dissidenten Herbert, der ukrainischen Zwangsarbeiterin Natalja und der 1943 vor den Bomben nach Mecklenburg geflohenen Emma von den Anfängen der DDR, als die vom Faschismus und Stalinismus geschwächten Kräfte hier das bessere Deutschland schaffen wollen. Sie erzählt von Erstarrung, und Enttäuschung, Lebenslügen und Sich-Einrichten, vom hoffnungsvollen Aufbruch Ende der 80er Jahre und zerplatzten Lebensträumen.

Reservierung unter: 033456 /151227, E-Mail: info@kunersdorfer-musenhof.de, Einlass ab 15.00 Uhr

Chamisso-Literaturhaus, im Kunersdorfer Musenhof, OT Kunersdorf, Dorfstraße 1, 16269 Bliesdorf,

www. kunersdorfer-musenhof.de

WILHELMSAUER KUNSTMARKT

mit Interventionen
6. + 7. 09. 2014
Fachwerkkirche Wilhelmsaue

Thema: - alles muss versteckt sein –

Wilhelmsaue an der Bockwindmühle bei Letschin unweit von Seelow im Oderbruch

Malerei, Grafik, Plastik, Schmuck, Keramik, Installationen, Objekte, Konzert, Störungen, Vorträge, Gespräche mit Experten

SONNABEND 6.9.2014
12 Uhr Eröffnung mit einem Kanon, stündliche Interventionen und Expertenmeinungen zum Thema
18 Uhr Ausklang mit Heike Matzer

info: 21Uhr Konzert mit Papa Binnes Jazz-Band in der Kneipe nebenan

SONNTAG 7.9.2014
11.30 Uhr „Schattenspiel – ein Essay übers Bergen und Verbergen im Museum“ mit Dr. Kurt Winkler
Eintritt frei, Kollekte erbeten
ca. 12 Uhr Kanon, stündliche Interventionen und Expertenmeinungen zum Thema,
17 Uhr Abschluss

Das detaillierte Programm finden Sie ab dem 25.8.2013 unter www.kunst-im-oderbruch.de

Beteiligte Künstler:
Ines Arnemann, Anka Goll, Alexandra Karrasch, Dorothee Müller, Susann Persiel, Peter Pfistner, Christine Pfundt, Holger Rüdrich, Heidrun Schäfer, Antje Scholz, Nora Scholz, Dennis Stein-Schomburg, Gabriela Welter, Isabel Widera, Karola Wirth, Werner Zenglein

sowie:
André Jochmann, Anna Katharina Kaufmann, Rolf Lang, Heike Matzer, Karsten Neumann, Michael Schlüter, Almut Undisz, Dr. Kurt Winkler, u.a.

Gedenkstätte Museum Seelower Höhen

Samstag, 6. September 2014, 10.00 bis 13.00 Uhr

Führung

„Küstrin – die Geschichte einer Festung“

Eine gemeinsame Veranstaltung mit dem „Museum Festung Küstrin“

Festung und Garnison spielten über mehrere Jahrhunderte eine wichtige Rolle bei der Entwicklung Küstrins. Eine Führung durch die ehemalige Altstadt und der Besuch des neu geschaffenen Museums geben einen Überblick über eine wechselvolle Geschichte bis zum Ende der ehemaligen brandenburgischen Stadt.
In den letzten Jahren widmeten sich polnische Bürger mit Erfolg dem Erhalt eines Teils der deutschen Geschichte. Davon zeugen umfangreiche Sanierungen und die Eröffnung des Museums in der Bastion Philipp.

Referenten:
Ryszard Skalba, Leiter des „Museums Festung Küstrin“
Gerd-Ulrich Herrmann, Leiter Gedenkstätte Seelower Höhen

Teilnehmerbeitrag: 5,00 € inkl. Eintritt in das „Museum Festung Küstrin“

Treffpunkt: Hotel Bastion Kostrzyn (Küstrin)

Anmeldung wird erbeten (Tel: 03346-597, Fax: 03346-598, E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de

14. Benefizkonzert der Stiftung Oderbruch

Am Sonnabend, dem **20.September 2014**, 16.00 Uhr, findet im **„Dom des Oderbruchs“ in Neuküstrinchen** ein **Orgelkonzert** der Stiftung Oderbruch statt. Der Organist Christoph Grusenick spielt Werke alter Meister und neuzeitlicher Komponisten.

Eintritt frei – Spenden erbeten für das Projekt „Historische Friedhofsmauer Neurüdnitz“.

SEPTEMBER 2014 +++ AMT BARNIM-ODERBRUCH +++ VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
06.09./14:30	Kinderfest	Spielplatz Altmädewitz	Förderverein „Kirche und Dorf Mädewitz e.V.“
06.09./16:00	Buchlesung aus Regina Scheer`s „Machandel“	Chamisso-Literaturhaus im Kunersdorfer Musenhof	Margot Prust
07.09.	Hoffest von Elkes Hofladen	Altwustrow, Angerstr.19	Elke Krüger
14.09./10:00-18:00	Tag des offenen Denkmals-Bauernbarock-Dorfkirche Neuwustrow und 200 Jahre Spritzenhaus		
14.09./15:00	Benefizkonzert der Neutrebbiner Holzbläser „Es zog manch`Lied durchs Land...“	Dorfkirche Altwustrow	Hofgesellschaft e.V.
20.09.	Orgelkonzert mit Christoph Grusenik	Kirche Neuküstrinchen	
27.09.	Drachenfest	Sportplatz Neuküstrinchen	Gemeinde Oderaue, OT Neuküstrinchen
27.09./19:30	Spieleabend in Güstebieser Loose	Bürgerhaus	

Sonntag, den 14. September 2014, Dorfkirche Altwustrow
Tag des offenen Denkmals:
Kirche und Spritzenhaus Altwustrow, stündliche Führungen, nachmittags dörfliche Kaffeetafel

15 Uhr, Benefizkonzert der Neutrebbiner Holzbläser in der Dorfkirche:

„Es zog manch‘ Lied durchs Land…“

Eine musikalische Reise durch halb Europa vom 13. Jhdt. über Bach zu Dvořak. Ohne Berührungsangst macht das Quartett die Fundstücke aus 800 Jahren Musikgeschichte zu Ohrwürmern mit kleinen und ganz großen Flöten und auch Krummhorn, Chalumeau und Klarinette.

ODERBRUCH-APOTHEKE

Bei uns finden Sie keine Angebote - wir haben immer den besten Preis für Sie

- **große Auswahl**
- **hohe Lieferfähigkeit**
- **schneller Botenservice**

16269 Wriezen • Freienwalder Straße 51
beim Rewe-Markt neben dem Rathaus
Tel.: 03 34 56 / 723 898

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

www.oderbruch-apotheke-wriezen.de

* design by Oderbruch Rundschau

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Fortunato Werbung,
Ihr Partner für mehr als 50 Amtsblätter im Land Brandenburg und Sachsen-Anhalt

Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

Rufen Sie uns an!
03346 - 327

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie kostenlos nach Ihren Wünschen.
Rufen Sie uns an!
03346 - 327

Ihre Fortunato Werbung

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout Satz Anzeigen	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.